

E. Raiss GmbH + Co. Baustoffhandel KG, Thannhausen

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen (3/2020)



1. Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Lieferanten richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Ausschließlich diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Leistung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Diese Vertragsbedingungen sind auch künftigen Verträgen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten über den Bezug von Waren oder sonstigen Leistungen durch den Käufer (nachfolgend gemeinsam auch „Bestellungen“ genannt) zugrunde zu legen, ohne dass es Ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellurkunde bestätigt haben.
- 2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- 2.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Lieferanten bei Abschluss dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich zu dokumentieren. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 2.4. Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit Angestellten ohne im Handelsregister eingetragener Vertretungsberechtigung getroffen werden, darf der Lieferant nur bei schriftlicher Bestätigung der Vereinbarung durch die Geschäftsführung vertrauen.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Das gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- 3.2. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen oder -ergänzungen und Nebenabreden sind schriftlich zu dokumentieren
- 3.3. Abbildungen, Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder andere Unterlagen sowie Fertigungsprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgearbeitete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

4. Preise

- 4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ – einschließlich Verpackung – ein.
- 4.2. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Käufern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

5. Rechnungsstellung

- 5.1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen.
- 5.2. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Sie müssen enthalten:
 - Nummer der Bestellung
 - Menge und Mengeneinheit
 - Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
 - Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
 - Restmenge bei Teillieferungen
- 5.3. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

6. Zahlungsmodalitäten

- 6.1. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 6.2. Die Zahlungen erfolgen nach Wahl des Käufers durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder Überweisung auf Bank-/Postcheckkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bzw. das Überweisungsdatum.
- 6.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

7. Lieferzeit, Lieferverzug

- 7.1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Fristen laufen vom Datum unserer Bestellung.
- 7.2. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Nehmen wir eine vorzeitige Lieferung ab, sind wir berechtigt, die daraus entstehenden Mehrkosten, wie z.B. Lagerkosten, zu berechnen.
- 7.3. Für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Tag des Eingangs der Ware am Bestimmungsort maßgeblich.
- 7.4. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 7.5. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 5 % des Gesamtbestellwertes zu verlangen. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 7.6. Darüber hinaus stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; eine etwaige Vertragsstrafe ist jedoch auf einen etwaig entstandenen Schaden anzurechnen. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

8. Lieferung, Verpackung, Lieferscheine

- 8.1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant gemäß unseren Vorgaben die Verpackungsart, den Verkehrsweg und das Transportunternehmen zu wählen, ansonsten die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber der Firmengruppe Raiss innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung entweder den mit Unterschrift bestätigten Liefernachweis oder die Rechnung vorzulegen. Bei Nichtbeachtung dieser Pflicht geht das Risiko des gesamten oder teilweisen Ausfalls der Forderung infolge Zahlungsunfähigkeit unseres Kunden auf den Lieferanten über. Der Risikoeintritt für den Lieferanten entsteht 6 Werktage nach Auslieferung der Ware.
- 8.2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
- 8.3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.
- 8.4. Bei Verwendung von Einwegverpackung ist der Lieferant verpflichtet, einem Rücknahme- und Verwertungssystem, z.B. Interseroh, beizutreten und die Verpackung entsprechend zu kennzeichnen oder in anderer Weise die Rücknahme der Einwegverpackung für uns kosten- und aufwandsfrei sicherzustellen.
- 8.5. Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
 - Nummer der Bestellung
 - Menge und Mengeneinheit
 - Brutto-, Netto und ggf. Berechnungsgewicht
 - Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
 - Restmenge bei Teillieferungen

Unterlässt der Lieferant die vorstehenden Angaben, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

- 8.6. Bei Frachtsendungen ist eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den Angaben des Käufers entspricht. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware neben den sonst einzuhaltenden Anforderungen auch den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.
- 9.2. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 9.3. Die Gewährleistungsrechte des Käufers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- 9.4. Im Falle eines Rücktritts infolge von Mängeln der gelieferten Waren hat der Käufer unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte Anspruch auf Ersatz seiner Vertragskosten.
- 9.5. Soweit der Käufer von seinen Abnehmern deshalb in Anspruch genommen wird, weil diesen Gewährleistungsansprüche gegen den Käufer infolge unzutreffender öffentlicher Aussagen des Lieferanten (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB) zustehen, haftet der Lieferant dem Käufer auf Schadenersatz. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer von Gewährleistungsansprüchen der Abnehmer auf erstes Anfordern freizustellen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur dann nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Unrichtigkeit der Aussagen nicht zu vertreten hat.
- 9.6. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, berechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingende Bestimmung der §§ 445 b, 478 Abs. 2 BGB eingreift.
- 9.7. Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

10. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 10.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2. Gleiches gilt im Hinblick auf Schäden, die aus Fehlern an der Ware resultieren, die auf ein Verschulden der Lieferanten zurückzuführen sind.
- 10.3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 10.1 und 10.2 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 10.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Haftung des Käufers

- 11.1. Die Haftung des Käufers ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die der Käufer oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Käufer nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragswesentlichen Pflichten.
- 11.2. Haftung der Käufer wegen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Verträgen der in Frage stehenden Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.3. Schadensersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den Regelungen in Ziffer 11.1 und Ziffer 11.2 unberührt.

12. Schutzrechte

- 12.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anforderungen hergestellt hat und nicht weiß oder wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 12.2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 12.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 12.4. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, beginnend mit dem Gefahrübergang.

13. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

- 13.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Beigestelltes Material ist als solches getrennt zu lagern und zu kennzeichnen und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind die Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.
- 13.2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 13.3. Wird die von uns bestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 13.4. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 13.5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 13.6. Soweit die uns gemäß den Ziffern 13.1, 13.2 und/oder Ziffer 13.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

14. Abtretungsverbot

- 14.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten; die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

15. Erfüllungsort

- 15.1. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Geschäftssitz des Käufers.
- 15.2. Erfüllungsort für Lieferungen des Lieferanten ist der Geschäftssitz des Käufers bzw. der Ort, an den der Lieferant nach dem Inhalt der Bestellung des Käufers zu liefern hat. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 15.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

16. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgebend. Ergänzend gilt für Importlieferungen die neueste Fassung der Incoterms.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für D-86470 Thannhausen zuständige Gericht oder nach Wahl des Käufers ein allgemeiner oder besonderer Gerichtsstand des Lieferanten, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und der Rechtsstreit weder einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch betrifft, der den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen ist, noch ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.